



Bereich: Finanzen
Az: 20-11-20
Datum: 19.05.2017

2017/130
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	08.06.2017	
Rat der Stadt	08.06.2017	

Betreff

Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 24 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW)

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die von Frau Stadtkämmerin Tesch mit Verfügung vom 19.05.2017 ausgesprochene Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 24 GemHVO NRW zur Kenntnis.

Kravanja
Bürgermeister

Tesch
Stadtkämmerin

Zusammenfassung

Frau Stadtkämmerin Tesch hat aufgrund der aktuellen Entwicklungen bei den Erträgen und Aufwendungen am 05.2017 eine „Haushaltswirtschaftliche Sperre“ im Sinne von § 24 Abs.1 Satz 1 GemHVO NRW ausgesprochen.

Gemäß § 24 Abs. 2 GemHVO NRW ist der Rat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Sachverhalt

Zur Sitzung des Rates am 08.06.2017 legt die Verwaltung den Ratsmitgliedern die Vorlage 2017/113 (Finanzcontrolling: Unternehmensbericht Stand 30.04.2017) zur Kenntnisnahme vor. Wie der genannten Vorlage entnommen werden kann, zeichnen sich für den Ergebnishaushalt gegenüber der ursprünglichen Planung aktuell erhebliche Verschlechterungen ab.

Ursächlich hierfür sind Verschlechterungen bei verschiedenen Aufwandspositionen (z. B. Personalaufwendungen) sowie bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer. Insoweit wird auf die Vorlage 2017/113 zum Finanzcontrolling 2017 verwiesen.

Es ist zu befürchten, dass das für 2017 geplante und nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und des Stärkungspaktgesetzes NRW zu erzielende positive Rechnungsergebnis nicht erreicht werden kann. Insbesondere ist derzeit davon auszugehen, dass die Erträge aus der Gewerbesteuer um einen „geringen“ siebenstelligen Betrag hinter dem geplanten Ansatz zurückbleiben werden.

Die Stadt Castrop-Rauxel ist daher gehalten, alle rechtlich und tatsächlich notwendigen und möglichen Schritte zu ergreifen, die zu einer Minderung der derzeit prognostizierten Verschlechterungen im Haushalt beitragen können. Anzustreben ist dabei eine Reduzierung der tatsächlichen Verschlechterungen im Gesamtergebnisplan auf Null.

Bei der haushaltswirtschaftlichen Sperre im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 GemHVO handelt es sich sicherlich um den tiefgreifendsten Eingriff der Verwaltung in die Ausführung des vom Rat beschlossenen Haushaltsplans. Gleichwohl wird angesichts der sich abzeichnenden Verschlechterungen im Ergebnisplan einerseits und der weiterhin bestehenden nachdrücklichen Forderung der Bezirksregierung Münster, auch weiterhin alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele des Stärkungspaktes nicht zu verfehlen, andererseits, eine solche Haushaltssperre zum gegenwärtigen Zeitpunkt als das am besten geeignete Instrument erachtet, um zeitnah und auf den jeweiligen Einzelfall bezogen adäquat auf die vorliegende prekäre Situation reagieren zu können.

Ausgesprochen wurde die haushaltswirtschaftliche Sperre für alle Buchungsstellen und somit Teilpläne des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes. Von der Haushaltswirtschaftlichen Sperre betroffen sind grundsätzlich auch alle investiven Buchungsstellen und damit Maßnahmen der Investitions-Dringlichkeitsliste.

Ausgenommen von der Sperre sind allerdings folgende investiven Auszahlungsansätze:

- a) Maßnahmen, die ausweislich der Investitions-Dringlichkeitsliste 2017 (IDL 2017) vollumfänglich durch Zuwendungen/Zuweisungen (z. B. Schul- und Bildungspauschale, Sportpauschale) refinanziert werden,
- b) Maßnahmen, die aus dem Programm „Gute Schule 2020“ finanziert werden,

- c) Maßnahmen, die nach den Bestimmungen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFöG) gefördert werden,
- d) Maßnahmen, die in der Liste 3 (rentierliche Maßnahmen) der IDL 2017 geführt werden,
- e) Maßnahmen, die in der Liste 5 (Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit) der IDL 2017 geführt werden.

Die Haushaltswirtschaftliche Sperre erstreckt sich auch auf investive Auszahlungen, da mit diesen regelmäßig auch Aufwendungen in Gestalt von Abschreibungen einhergehen. Hier ist jeweils zu prüfen, ob bzw. in welchem Umfang diese (zusätzlichen) Aufwendungen gedeckt werden können.

Dies kann z. B. erfolgen durch Erträge aus der Auflösung sog. „Sonderposten“. Diese wiederum können insbesondere aufgrund zweckgebundener Zuwendungen / Zuweisungen (z. B. Schul- und Bildungspauschale, Sportpauschale) gebildet werden. Aus diesem Grunde sind die unter a) und b) geführten Maßnahmen von der Haushaltswirtschaftlichen Sperre ausgenommen. Die unter c) geführten Maßnahmen, die nach dem KInvFöG gefördert werden können, werden zwar nicht vollumfänglich gefördert; gleichwohl wurden die Maßnahmen ebenfalls von der Sperre ausgenommen, um deren Umsetzung innerhalb des Förderzeitraums nicht zu gefährden. Zudem beläuft sich der Eigenanteil der Stadt hier regelmäßig auf lediglich 10 % der förderfähigen Gesamtaufwendungen.

Bei den unter Buchstabe d) geführten Maßnahmen aus der Liste 3 (rentierliche Maßnahmen) der IDL 2017 erfolgt eine Refinanzierung über Gebühren (Produktgruppe 12.17/Rettungsdienst sowie Produktgruppe 55.06/Friedhofs- und Bestattungswesen).

Die in Liste 5 (Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit) geführten Mittel werden zwingend benötigt, um die Kreditverpflichtungen der Stadt Castrop-Rauxel bedienen zu können.

Die Bereiche haben im Nachgang zu der Verfügung zur Haushaltswirtschaftlichen Sperre nähere Informationen zum Verfahren bzw. zur Umsetzung der getroffenen Maßnahmen erhalten. Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass für alle Investitionsmaßnahmen, die nicht durch die o. a. Regelung von der Haushaltswirtschaftlichen Sperre ausgenommen sind, eine Freigabe der Mittel nur im Rahmen von Einzelfallentscheidungen in Betracht kommt, denen wiederum Folgekostenberechnungen zugrunde liegen müssen, die vom jeweils zuständigen Fachbereich zu erstellen sind.

Die Entscheidung über die Verhängung einer „Haushaltswirtschaftlichen Sperre“ im Sinne des § 24 Abs.1 Satz 1 GemHVO NRW oblag im Falle der Stadt Castrop-Rauxel der Stadtkämmerin und erfolgte im Einvernehmen mit dem zukünftigen Stadtkämmerer, Herrn Erster Beigeordneter Eckhardt, sowie in enger Abstimmung mit Herrn Bürgermeister Kravanja.

Der Rat kann die von der Stadtkämmerin ausgesprochene Sperre gemäß § 81 Abs. 4 Satz 2 GO NRW ganz oder teilweise aufheben.